

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 232.

Mittwoch, 6. Oktober 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen, für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibfläche (7 Spalten) 18 Pf., Preis für 12 Pf.; zeitraumbesondere und tabellarische Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Besondere Tarife. Bewilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rechnung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Ehemalige Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe".  
Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Kraftfahrzeuge.

Im Auftrage der königlichen Kreisshauptmannschaft Dresden werden die Eigentümer der nach dem 14. März 1915 zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen erneut zugelassenen Kraftfahrzeuge darauf hingewiesen,

1. daß das Mitnehmen von Personen, die an dem Zwecke, zu dem ein Fahrzeug zugelassen worden ist, nicht beteiligt sind, insbesondere von Familienangehörigen nicht weiter zulässig ist, und daß die Bekanntmachung der königlichen Kreisshauptmannschaft vom 29. März 1915 — vergl. Sächsische Staatszeitung vom 29. März 1915, Nr. 72 — insoweit widerrufen wird,

2. daß der Verkehr von Kraftfahrzeugen an Sonn- und Festtagen — abgesehen von den Kraftdroschken — grundsätzlich verboten ist, soweit nicht dazu in Anerkennung eines dahin gehenden öffentlichen Bedürfnisses im Allgemeinen oder für den Einzelfall behördliche Genehmigung erteilt wird, daß diese Genehmigung im Einzelfalle von dem dazu ermächtigten unterzeichneten Stadtrat, im übrigen aber von der königlichen Kreisshauptmannschaft erteilt wird, und daß Gesuche dieser Art, soweit sie der Kreisshauptmannschaftlichen Entscheidung unterliegen, binnen 8 Tagen nach der Beschließung schriftlich beim Stadtrat zur gutachtlichen Berichterstattung an die königliche Kreisshauptmannschaft anzubringen sind.

Gleichzeitig wird erneut — vergl. Bekanntmachung der königlichen Kreisshauptmannschaft vom 17. Juli 1915 — darauf hingewiesen, daß die Kraftfahrzeuge lediglich zu den Zwecken, durch welche die Zulassung begründet worden ist und nur insoweit benutzt werden dürfen, als sich diese Zwecke ohne besondere Schwierigkeiten nicht auch unter Verwendung anderer Verkehrsmittel — Eisenbahn, Pferdefuhrwerk, Fahrrad usw. — oder auf telegraphischem, telephonischem oder brieflichem Wege erreichen lassen und daß Zuwiderhandlungen, abgesehen von etwa beantragter strafrechtlicher Verfolgung, den Widerruf der Zulassung und nach Befinden Einziehung des Kraftfahrzeuges zur Folge haben — § 7 und § 8 der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915, Reichsgesetzblatt Seite 114.

Riesa, den 6. Oktober 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

## Einkommensteuer-Hauslisten betr.

Im Laufe der nächsten Tage werden den Hausbesitzern oder ihren Stellvertretern die Hauslisten für die Einkommensteuer und zur Ergänzungsteuer im Jahre 1916 zugestellt werden.

Die Listen sind nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. den auf der Vorderseite ersichtlichen Vormerkmale entsprechend anzufüllen, wobei die Wohnungsangabe des Hausbesitzers auf der Vorderseite nicht zu übersehen ist.

Im Kriegsdienste befindliche Personen, einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber, sind in die Hausliste anzunehmen, wenn sie die Wohnung behalten haben. Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Vermerk: „im Kriegsdienste“ oder abgekürzt „i. K.“ kenntlich zu machen.

## Vertilgung und Säufliches.

Riesa, den 6. Oktober 1915.

— Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der San-Unterschwärmer Alfred Denker im Inf.-Art.-Reg. Nr. 53, gebürtig aus Bahra bei Wörz.

— Nach dem Berl. Lokalanzeiger hat auf das an den Reichsanwalt gerichtete Gesuch des Reichsverbandes deutscher Städte um Erhöhung der Unterhaltungen für die Familien der Kriegsteilnehmer der Verbandsvorsitzende die Nachricht erhalten, daß eine Erhöhung vom 1. November d. J. in Aussicht genommen ist und eine entsprechende Verfügung demnächst ergehen wird.

— Der Kaiser verlieh dem Unteroffizier d. R. Vogel der 8. Kompanie des Infanterie-Regiments Nr. 103 in Bauen das Eisene Kreuz 1. Klasse in Anerkennung seines jederzeit vorbildlich unerschrockenen und tapferen Verhaltens, besonders auch auf mehreren gefährlichen Patrouillen in der letzten Zeit, auf denen es dem Unteroffizier Vogel gelang, höchst wertvolle Feststellungen über die Lage beim Gegner zu machen. Schon früher, besonders bei La Creute Fe., hat sich Unteroffizier Vogel mehrfach hervorgetan. Nach dem Sturme am 25. Januar 1915 machte er allein 45 Franzosen zu Gefangenen. Vogel ist bereits im Besitz der Militär-St. Heinrichs-Medaille und der ersten Unteroffizier des 103. Regiments, der mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet wird.

— Die dritte Strafkammer des Dresdner Königl. Landgerichts verurteilte gegen den 48 Jahre alten Bauarbeiter Max Jakob Lehmann aus Orzfa wegen Beamtenehrlidung, Widerstand und falscher Anschuldigung. Der Angeklagte ist bereits oft, meist wegen Gewalttätigkeitsdelikten verurteilt. Am 8. November vorigen Jahres fuhr Lehmann in einer Eisenbahnabteilung dritter Klasse nach Riesa, obgleich er nur eine Karte vierter Abteilung gelöst hatte. Er sollte deshalb 80 Pfennige nachzahlen. Bei dieser Gelegenheit schimpfte der Angeklagte auf die Beamten, leistete bei seiner Verhaftung Widerstand und ertrattete bei der Bahnverwaltung eine Anzeige, durch die er die Hilfsweidensteller Köhler und Raumann wider besseres Wissen beschuldigte, diese hätten ihn blutig geschlagen. Das Gericht hielt 10 Monate Gefängnis als angemessene Strafe.

— Vor dem Dresdner Königl. Schwurgericht hatte sich gestern nachmittag der 19 Jahre alte Schuhmacher und vormalige Postauswärtiger Ernst Erich Eider aus Orzfa bei Königbrück wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung im Amte zu verantworten. Der junge Mann war

als Ausbender bei dem kaiserlichen Postamt in Riesa verurteilt. Es wird ihm beigemessen, während der Monate Februar und März d. J. fünf Postanweisungsbeträge von zusammen 80 Mk. 80 Pf., die er in amtlicher Eigenschaft in Verwahrung hatte, sich rechtswidrig zueigen zu machen und diese Unterschlagung zu verdecken, das zur Kontrolle bestimmte Annahmehuch verfälscht, sowie zwei Leitungen fälschlich angefertigt zu haben. Eider wurde dem Wahrspruch der Geschworenen gemäß zu 8 Monate Gefängnis verurteilt.

— Am 2. Den aus dem Felde zurückgeführten verwundeten und kranken Mannschaften, ebenso wie den kranken Mannschaften immobilier Formationen wird vielfach auf besonderen Antrag die Erlaubnis erteilt, sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu Entgezeiten usw. in Privatpflege bei Angehörigen usw. zu begeben. Diese Leute werden hinsichtlich ihrer Gebühren ebenso behandelt, wie die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Mannschaften. Sie haben daher für die ganze in Betracht kommende Zeit Anspruch auf die Löhnung ihres Dienstgrades, sowie auf die Gewährung der Geldabfindung zur Selbstversorgung. Für Angehörige immobilier Formationen beträgt diese ohne Unterschied des Dienstgrades 1,20 Mk. für den Kopf und Tag. Angehörige immobilier Formationen erhalten das Besoldungsgeld des Truppenteiles, dem sie zur Verpflegung zugeteilt sind.

— Um den sich mehrenden Entweichungen von Kriegsgefangenen zu begegnen, wird die Bevölkerung zur Beteiligung an der Ermittlung und Festnahme entwichener Kriegsgefangener aufgefordert. Jeder, der die Behörden darin unterstützt, leistet dem Vaterland einen Dienst! Die beiden Königl. Landgerichte, Generalkommandos bewilligen an Privatpersonen und an Beamte der Polizeibehörden, die sich um die Wiedererregung von Kriegsgefangenen, und zwar auch aus österreichisch-ungarischen Kriegsgefangenenlagern, besonders verdient gemacht haben, neben öffentlicher Belobigung auch Geldbelohnungen.

— In der sächsischen Verzeichnisse Nr. 204 (ausgegeben am 5. Oktober 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verläufe folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 106, 107, 108, 109, 177, 178, 183, 351; Reserve-Regiment Nr. 102, 241, 244; Landwehr-Regiment Nr. 100, 104; Landsturm-Regiment Nr. 19; Landsturm-Bataillone: Dresden (XII. 2); Orzfa (XII. 5); Bittau (XII. 7); Leipzig (XII. 4); Weidau (XII. 18); 3. Ersatz-Bataillon (XII. 12); Jäger-Bataillon Nr. 12; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12. Pa-

Die Listen sind innerhalb 10 Tagen, von der Behändigung an gerechnet, jedoch nicht vor dem 13. d. M., im Rathaus, Polizeiwache, wieder abzugeben. Die Rückgabe der Hauslisten hat durch die Hausbesitzer oder deren Vertreter oder durch zuverlässige Personen, welche etwa noch nötige Auskünfte erteilen können, zu erfolgen. Die Abgabe durch Kinder ist unzulässig.

Die Veräumung der Listen zieht unnahefichtlich eine Geldstrafe bis zu 50 Mk. nach sich, ebenso wird zurückiges und unvollständiges Ausfüllen der Hauslisten mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. geahndet werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 5. Oktober 1915.

## Bekanntmachung, betreffend Kartoffelverkauf.

Wir haben beschlossen, auch in diesem Jahre aus den Beständen des sächsischen Rittergutes Epfelkartoffeln (Marke up to date) an unsere Einwohnerschaft zu angenehmen Preisen käuflich abzugeben. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, daß wir bei dem in diesem Jahre allgemein an den Kartoffeln festgestellten Nachwuchs eine Gewähr für die Haltbarkeit nicht übernehmen können.

Die Abgabe der Kartoffeln findet statt in der Sandgrube hinter dem Rittergut

am Donnerstag, den 7. Oktober 1915,

Freitag, den 8. Oktober 1915 und

Sonntag, den 9. Oktober 1915

je während der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags. Die Kartoffeln werden ausgelesen in Mengen von wenigstens 1 bis höchstens 10 Zentner gegen sofortige Erlegung des Kaufpreises von 3 Mark 50 Pf. für den Zentner abgegeben.

Stärke und sonstige Behältnisse zum Einpacken und Fortschaffen der Kartoffeln sind mitzubringen. Die Abnehmer müssen in der Lage sein, sich als Riesauer Einwohner auszuweisen. (Anmeldungsbescheinigung, Steuerzettel.)

Wir machen darauf aufmerksam, daß in diesem Jahre ein weiterer Kartoffelverkauf nicht vorgesehen ist. Mit Rücksicht auf den am ersten Tage des Verkaufes erwartenden Andrang möchten wir jedoch dringend raten, auch von den festgesetzten darauffolgenden Verkaufstagen Gebrauch zu machen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Oktober 1915.

## Weiden-Verpachtung.

Die diesjährige Weidenmähung des Rittergutes Riesa ist zu verpachten. Nähere Auskunft erteilt Administrator Lehmann in Riesa-Wehlis.

Angebote erbitten wir uns bis 11. Oktober d. J.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1915.

nallerie: Gardereiter; Karabinier-Regiment; Reserve-Abteilung Nr. 53; 2. Landwehr-Esquadron, XIX. Armeekorps; Feldartillerie: Regiment Nr. 32, 48, 78, 243; Ersatz-Abteilung, Regiment Nr. 48; Reserve-Regiment Nr. 23; Fußartillerie: Regiment Nr. 12; Reserve-Bataillon Nr. 12; Feldflieger-Truppen. — Preussische Verzeichnisse Nr. 340, 341; Württembergische Verzeichnisse Nr. 276.

— Am 2. In eingehender Weise befaßten sich die vom preussischen Kriegsministerium gleichzeitig auch für das Königreich Sachsen herausgegebenen Anweisungen mit der Berufsfürsorge für Kriegsschädigte. Die in jedem Heft der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift enthaltenen Mitteilungen geben in ihrer Gesamtheit ein Bild vom Stand der Organisation der Berufsfürsorge, während Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften durch die für sie bestimmten Nachrichten auf besondere Vergünstigungen beim Berufswechsel usw. hingewiesen werden. In den letzten Heften werden z. B. mitgeteilt die Grundzüge über die Verwendung von Kriegsschädigten im Staatsdienst usw. Unter den Nachrichten sind die Hinweise auf die zum Teil kostenlosen Unterrichtskurse für Kriegsschädigte bemerkenswert, sowie auf die von der Militärverwaltung den versorgungsberechtigten Kriegsschädigten bis zur Erlangung des früheren Arbeitseinkommens in Aussicht gestellten Beihilfen. — Den größten Raum der Anstellungs-Nachrichten nimmt jedoch der Stellennachweis ein. Allen Versorgungsberechtigten werden hier wöchentlich viele hundert Stellen jeder Art angeboten. An den Verhältnissen liegt es, daß die Stellen im Reichs-, Staats- und Gemeindeunter den kleineren Teil ausmachen, obwohl auch unter ihnen noch genügende Auswahl gehalten werden kann. Sehr reich vertreten sind jedoch die völlig kostenfrei aufgenommenen Stellungsangebote aus Privatbetrieben, demnach die größeren Berufsvereine (Akademischer Hilfsbund, Verband Deutscher Diplom-Ingenieure, Deutscher Industriehilfsverband, die kaufmännischen und Bankbeamtenvereine, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft u. a.) sind durchweg die Anstellungs-Nachrichten zur Befugung der ihnen angebotenen Stellen für Kriegsschädigte. Wir finden in jedem Heft solche für Akademiker (Logologen, Hauslehrer, Diplom-Ingenieure, Juristen, Handelslehrer, Techniker, Kaufleute, Bankbeamte, Landwirte, Handwerker, Arbeiter usw.), sodas jeder Kriegsschädigte auf seine Rechnung kommen kann. Wesentlich gefördert wird der Zweck der Anstellungs-Nachrichten auch dadurch, daß die Stellensuche der Kriegsschädigten kostenfrei angenommen. Da von dieser Einrichtung in steigendem Maße Gebrauch gemacht wird, ist anzunehmen, daß den Arbeitgebern auch